



Rundschreiben März 2020

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

9.03.2020

zunächst ein kurzes „**Corona-Update**“:

- Die KVN hat eine Corona-„**Hotline**“ für **Ärztinnen und Ärzte unter der Telefonnummer: 0511 380 4351** eingerichtet (Mo bis Do von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr). Ansonsten kann auch laut KBV die 116117 angerufen werden.
- Die **Einrichtung von Testzentren für „Corona-Verdachtsfälle“** durch die KVN läuft auf Hochtouren und gelingt meist abhängig von lokalen Behörden und Einrichtungen unterschiedlich schnell. Die Hausärzteverbände Niedersachsen und Braunschweig hatten diese Maßnahme zur Trennung von Patientenströmen als Schutz der „normalen“ Patienten in unseren Praxen und Schonung von Schutzmaterial-Ressourcen dringend intern und öffentlich gefordert.
- Wir möchten **alle Hausärztinnen und Hausärzte bitten**, sich bei Anfragen durch die KVN für die Arbeit in den Testzentren – soweit es die eigene Praxisorganisation erlaubt – **zur Verfügung zu stellen**.
- Für Testungen gilt nunmehr die Regelung, dass die Entscheidung, ob ein Patient getestet werden soll oder nicht, uns Ärzten obliegt. Als Orientierungshilfe dient weiterhin die **RKI- Richtlinie**, die ständig angepasst wird. Hier gilt es klug zwischen den in der RKI-Richtlinie beschriebenen notwendigen Abstrichen und „Wunschabstrichen“ zu differenzieren. Sie sollten keine Abstrich-Untersuchungen durchführen, wenn Sie nicht über Schutzmaterialien und Möglichkeiten der Patiententrennung (Räume, Untersuchung außerhalb der regulären Sprechstunde, z.B. Mittagszeit etc.) verfügen.
- Die bisherigen (Stand 7.3.2020) Zahlen und Rückmeldungen zeigen, dass wir Hausärzte trotz aller Schwierigkeiten beim Materialnachschub und in einer für alle neuen Situation gemeinsam mit den meisten Gesundheitsämtern in Niedersachsen und allen in Verantwortung stehenden staatlichen Organen und Körperschaften bisher sehr gute Arbeit machen! Insbesondere scheint es durch die Öffentlichkeitsarbeit und unsere „Corona-Poster“ gelungen, dass potentiell infizierte Patienten im Regelfall uns Hausärzte zunächst anrufen und nicht unkoordiniert die Praxen betreten, so dass in den meisten Fällen die Trennung von Patientenströme (aktuell bei den noch begrenzten Fallzahlen) gelingt.
- **Abrechnungshinweis:** Jeder Patientenkontakt (auch telefonisch) im Zusammenhang mit Corona sollte mit der **ICD-10 Kodierung U07.1 als Verdachts-, gesicherte oder Ausschluss-Diagnose** dokumentiert und mit **der GOP 88240 sowie ggf. mit der Laborausnahmeziffer 32006 in der Praxis EDV** gekennzeichnet werden. Voraussichtlich werden alle im Zusammenhang mit Corona durchgeführten Leistungen nicht nur im Labor sondern auch in der Praxis, wie gefordert, extra-budgetär und außerhalb der MGV vergütet.

Ich kann jederzeit einer Verarbeitung und Nutzung meiner Daten für Zwecke der Information durch den Deutschen Hausärzteverband – Landesverband Braunschweig e.V. bzw. Deutschen Hausärzteverband - Landesverband Niedersachsen e.V. widersprechen, indem ich meinen schriftlichen Widerspruch an den Landesverband richte:

Deutscher Hausärzteverband - Landesverband Niedersachsen e. V. , Berliner Allee 46, 30175 Hannover
Vorsitzender: Dr. med. Matthias Berndt, 1. Stellv.: Jens Wagenknecht, 2. Stellv.: Dr. med. Eckart Lummert, Amtsgericht Hannover VR 3545
Tel. 0511-228 778-0, Fax 0511-228 778-77, E-Mail: Hausaerzteverband.Nds@t-online.de, www.Hausaerzteverband-Niedersachsen.de

Deutscher Hausärzteverband Landesverband Braunschweig e.V. , Ermlandweg 3, 38518 Gifhorn
Vorsitzender: Dr. med. Carsten Giesecking, 1. Stellv.: Dr. med. Ilka Aden, 2. Stellv.: Dr. med. Ronald Heuß, Amtsgericht Braunschweig VR 2258
Tel. 05371 - 93 66 810, Fax 05371 - 93 66 808, E-Mail: hausarztverband.braunschweig@t-online.de, www.hausarztverband-braunschweig.de




Masernschutzgesetz in der Praxis:


- Ab dem 1. März gilt eine **Nachweispflicht** für Kinder in Kitas und Schulen sowie für bestimmte Berufsgruppen (z.B. auch in medizinischen Einrichtungen), **für einen ausreichenden Masern-Impfschutz**.
- **Wiederholungsrezept bzw. Dauerrezept:** Juristisch ist es grundsätzlich nun möglich, auch Rezepte für mehrere Quartale auszustellen. Als Verband **raten wir zum aktuellen Zeitpunkt davon streng ab**, da zahlreiche medizinische, wirtschaftliche und haftungsrechtliche Fragen offen sind. Wir empfehlen Ihnen sich diesbezüglich mit Ihrer Apotheke vor Ort abzustimmen und die KANN-Regelungen des Gesetzes zunächst nicht umzusetzen.
- **Modellvorhaben „Gripeschutzimpfung in Apotheken“** werden ebenfalls im Kleingedruckten durch das Masernschutzgesetz erlaubt. Man munkelt in Berlin, dass diese Regelung das Ergebnis eines Deals zwischen Apotheken und Ministerium sei: „Europäischer Medikamentenversandhandel bleibt erlaubt, dafür dürfen Apotheken impfen“...Dies ist eine erste Aufhebung der Grenze zwischen Arbeitsbereichen von Apothekerschaft und Ärzteschaft. Dies ist natürlich auch in die andere Richtung zum Beispiel bezüglich des Dispensierrechtes von Medikamenten denkbar. Wir empfehlen Ihnen, sich diesbezüglich mit Ihrer Apotheke vor Ort abzustimmen und auf die grundsätzlichen Gefahren dieser Grenzüberschreitung sowie der potentiellen Impfrisiken durch Nichtärzte hinzuweisen.

Nachlese TSVG

- Vergessen Sie nicht die 03008 + BSNR abzurechnen, wenn Sie eilige Hausarztvermittlungsfälle bei gebietsfachärztlichen Kollegen festmachen, und „eiliger HA-Vermittlungsfall“ auf der Überweisung aufzuschreiben
- Da noch keine Anpassung der Impfvereinbarungen mit den Kassen für **beruflich bedingte Impfungen** erfolgt ist, **müssen berufsbedingte Impfungen (Impfvergütung und Impfstoff) dem Patienten zunächst privat verordnet und die Impfung in Rechnung gestellt werden**. Dieser kann sich die Kosten bei seiner Krankenkasse oder seinem Arbeitgeber erstatten lassen. Hintergrund: Ab dem 28.12.2019 haben Versicherte Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung, unabhängig davon, ob die Versicherten auch entsprechende Ansprüche gegenüber anderen Kostenträgern, beispielsweise dem Arbeitgeber aufgrund eines erhöhten beruflichen Risikos, haben. Für Niedersachsen konnten sich KVN und Kassen bis heute nicht auf eine Impfvereinbarung einigen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Matthias Berndt
Vorsitzender
Deutscher Hausärzterverband
Landesverband Niedersachsen


Dr. Carsten Giesecking
Vorsitzender
Deutscher Hausärzterverband
Landesverband Braunschweig

Ich kann jederzeit einer Verarbeitung und Nutzung meiner Daten für Zwecke der Information durch den Deutschen Hausärzterverband – Landesverband Braunschweig e.V. bzw. Deutschen Hausärzterverband - Landesverband Niedersachsen e.V. widersprechen, indem ich meinen schriftlichen Widerspruch an den Landesverband richte.

Deutscher Hausärzterverband - Landesverband Niedersachsen e. V. , Berliner Allee 46, 30175 Hannover
Vorsitzender: Dr. med. Matthias Berndt, 1. Stellv.: Jens Wagenknecht, 2. Stellv.: Dr. med. Eckart Lummert, Amtsgericht Hannover VR 3545
Tel. 0511-228 778-0, Fax 0511-228 778-77, E-Mail: Hausaerzteverband.Nds@t-online.de, www.Hausaerzteverband-Niedersachsen.de

Deutscher Hausärzterverband Landesverband Braunschweig e.V. , Ermlandweg 3, 38518 Gifhorn
Vorsitzender: Dr. med. Carsten Giesecking, 1. Stellv.: Dr. med. Ilka Aden, 2. Stellv.: Dr. med. Ronald Heuß, Amtsgericht Braunschweig VR 2258
Tel. 05371 - 93 66 810, Fax 05371 - 93 66 808, E-Mail: hausarztverband.braunschweig@t-online.de, www.hausaerzteverband-braunschweig.de